

Auszug aus der Straßen-Verkehrsordnung. Fuhrwerkverkehr.

(Vergl. Vorschr. vom 8. 5. 26., G. V. Bl. S. 315).

a) Fuhrwerk, Bespannung und Ladung.

§ 2. Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Bespannung und der Ladung.

(1) Fuhrwerke müssen sich in verkehrssicherem Zustande befinden.

(2) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein.

(3) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespanns stehen. Am hinteren Ende des Fuhrwerks weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkranze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein.

(4) Die Zugtiere von Schlitten müssen mit Schellen oder Glocken versehen sein; diese dürfen auch an der Deichsel befestigt sein.

§ 3. Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Bespannte Lastfuhrwerke sowie für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und als Wohnwagen benutzte Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtiers mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt.

§ 4. Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem, gelblichem oder gelbrotem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 Meter langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergleichen) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

b) Der Führer und seine Pflichten.

§ 5. Anforderungen an den Führer.

(1) Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Personen, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Uebertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann von der zuständigen Polizeibehörde für ihren Bezirk die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise unterjagt werden.

(2) Bei Ladungen von großer Länge, wie z. B. bei Langholz-Fuhrwerken, muß dem Führer ein Begleiter zur Lenkung und Einhegung des hinteren Teiles beigegeben sein. Dies gilt insbesondere bei Lastbeförderung mittels eines geteilten Fuhrwerks, wenn das hintere Fuhrwerksgestell nicht in der Fahrtrichtung festgesteuert, sondern um eine lotrechte Achse drehbar ist.

§ 6. Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Ankoppeln von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorchriftsmäßigem Zustande befinden (§§ 2 und 3) und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist (§ 4). Der Halter eines Fuhrwerks darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.